

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Österreichische  
Notariatskammer

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 27.07.2007  
GZ. 454/07;IP

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Patentgesetz geändert wird  
GZ. 1059-ÖPA/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18.07.2007 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 24.08.2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang nachstehende Stellungnahme, die unter einem an das Österreichische Patentamt übermittelt wurde, in 25-facher Ausfertigung diesem Schreiben anzuschließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Klaus Woschnak e.h.  
(Präsident)

**Beilage w.e.**



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Österreichisches Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien  
per e-mail: [legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)

Wien, am 23.07.2007  
GZ 454/07  
IP

**GZ. 1059-ÖPA/2007**

**Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18.07.2007, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 23.07.2007, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass nunmehr das Biopatent Monitoring Komitee zur Beobachtung und Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll.

Der vorliegende Entwurf regelt überwiegend Organisation- und Verfahrensfragen, wie insbesondere die Einrichtung, die Besetzung und die Beschlussfassung. Die Hauptkompetenz des Biopatent Monitoring Komitees (Berichtspflicht) wird hingegen generell nur im § 166 Abs. 1 Patentgesetz 1970 angesprochen. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, auch den Aufgabenbereich des



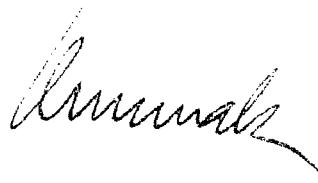
Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Biopatent Monitoring Komitees bzw. die dabei zu beobachtenden Parameter, beispielsweise durch Verweise auf die bezughabenden Bestimmungen des Patentgesetzes 1970, einer noch näheren gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Da eine der Hauptaufgaben des Biopatent Monitoring Komitees in der Überprüfung der Auswirkungen jener österreichischen Rechtsvorschriften besteht, die in Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 06.07.1998 erlassen wurden (Biotechnologie – Richtlinie – Umsetzungsnovelle, BGBl. I Nr. 42/2005), wird im Übrigen nachdrücklich angeregt, in dieses Komitee auch einen Vertreter der Österreichischen Notariatskammer als Mitglied aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak  
(Präsident)